

Streckenabschnitt sorgen die zuständigen Organe des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet der Übergabebahnhof und der Grenzstreckenabschnitt liegen.

(2) In Zügen, die auf den Grenzstreckenabschnitten verkehren, übt das jeweilige Zugpersonal die Eisenbahnaufsicht aus.

(3) Die zuständigen Organe gewähren dem Zugpersonal, das im Grenzstreckenabschnitt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners Dienst ausübt, die notwendige Hilfe.

Artikel 14

(1) Falls nichts anderes vereinbart wird, stattet den Übergabebahnhof die Eigentumseisenbahnverwaltung auf eigene Kosten aus; dabei wird sie die Bedürfnisse des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs berücksichtigen.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen erstatten sich gegenseitig die Kosten für die vollständige oder teilweise Benutzung von Anlagen und Einrichtungen, die sie im Übergabebahnhof für Zwecke der Eisenbahn, der Post oder für die Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners zur Verfügung stellen.

(3) Die gegenseitigen Leistungen und Dienste der Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner, die sich aus diesem Abkommen ergeben, werden im Naturalausgleich abgerechnet. Soweit dies nicht möglich ist, findet Artikel 32 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 15

Die Eigentumseisenbahnverwaltung beaufsichtigt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die Anlagen und Einrichtungen im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt.

Artikel 16

(1) Für die Durchführung des Betriebsdienstes gelten, soweit zwischen den Eisenbahnverwaltungen nichts anderes vereinbart wird, die Vorschriften der Eisenbahnverwaltung, deren Bahnhöfe und Strecken befahren werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der beiden Abkommenspartner vereinbaren gemeinsame Grundsätze für die Durchführung des Betriebsdienstes im Eisenbahngrenzverkehr bezüglich der Unterschiede in den Signal- und Betriebsvorschriften beider Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 17

Eisenbahndiensttelegramme und eisenbahndienstlicher Schriftverkehr werden nach den internationalen Verträgen, an die beide Abkommenspartner gebunden sind, oder nach besonderen Abkommen zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner übermittelt.

Artikel 18

(1) Der Zugverkehr auf dem Grenzstreckenabschnitt wird nach den Fahrplänen durchgeführt, die von den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner periodisch vereinbart werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner werden die Fahrpläne so festlegen, daß sie den Bedürfnissen des Personen- und Gütergrenzverkehrs sowie den Interessen der Grenz- und Zollorgane entsprechen und die Reise- und Güterzüge keine längeren Aufenthalte erhalten, als dies für die Durchführung

der Übergabe- und Übernahmetätigkeiten im Eisenbahn- und Postdienst sowie zur Grenz-, Zoll-, epidemiologischen, Veterinär- und phytosanitären Kontrolle erforderlich ist.

(3) Bei Fahrplanwechsel müssen die neuen Fahrpläne den Grenz- und Zollorganen mindestens fünfzehn Tage vorher bekanntgegeben werden. Jede sonstige Änderung des Fahrplanes, der Ausfall von Zügen, Zugverspätungen von mehr als dreißig Minuten und die Fahrt von Sonderzügen und Triebfahrzeugen über die Staatsgrenze müssen ihnen rechtzeitig mitgeteilt werden.

Artikel 19

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig Einfahrt in die Übergabebahnhöfe und kurzfristige Stationierung einzelner Eisenbahnwagen für Personale zur Begleitung von explosionsgefährdeten, radioaktiven oder besonders hochwertigen Gütern.

Artikel 20

Die Wagen, Lademittel, Paletten, Behälter und Container sowie die Eisenbahnsendungen werden auf Grund von internationalen Verträgen, die die Abkommenspartner verpflichten, und auf Grund von Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind, übergeben und übernommen.

Artikel 21

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner setzen ihre Tarife von bzw. bis zur Staatsgrenze fest.

(2) Die Tarifeinnahmen aus der Beförderung auf dem Grenzstreckenabschnitt erhält die Eisenbahnverwaltung desjenigen Staates, auf dessen Hoheitsgebiet der Grenzstreckenabschnitt liegt.

Artikel 22

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner sind verpflichtet, auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates Sicherheits- und Fernmeldeanlagen sowie Leitungen, die für den gegenseitigen Eisenbahnverkehr notwendig sind, zu errichten und zu erhalten; in besonderen Ausnahmefällen sind sie berechtigt, von diesem Grundsatz abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die zwischen Übergabe- oder Grenzbahnhöfen verwendeten Fernmeldeverbindungen müssen in diesen Bahnhöfen enden und dürfen mit dem Inlandnetz nicht verbunden werden. Eine Ausnahme bilden die Verbindungen zwischen den betriebsleitenden Organen, die nach gegenseitigem Übereinkommen der Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner errichtet werden.

(2) Die Beschäftigten des anderen Abkommenspartners sind berechtigt, die im Absatz 1 angeführten Fernmeldeeinrichtungen der Eigentumseisenbahnverwaltung für dienstliche Zwecke unentgeltlich zu benutzen.

(3) Die Benutzung der Eisenbahnfernmeldeeinrichtungen des anderen Abkommenspartners für Privatzwecke ist unzulässig.

Artikel 23

(1) Die Übergabe und Übernahme der Postsendungen zwischen den Postverwaltungen beider Abkommenspartner wird in den Übergabebahnhöfen von Beschäf-